

Schwerpunktbereich VII: Grundlagen des Rechts

A. Einführung

I. Gegenstand und Anliegen

Im Mittelpunkt des Jurastudiums steht es, das positive Recht systematisch zu durchdringen und zur Bewältigung schwieriger Rechtsfälle (= Klausuren) anzuwenden. Es wird rechtsdogmatisch gearbeitet, juristisch argumentiert und rechtliche Praxis imitiert. Die universitäre Lehre, aber auch die Praxis der Gerichte, Behörden und Kanzleien bauen dabei auf vielfältigsten Einsichten, Annahmen und Überzeugungen über das Recht, seinen Aufbau, seine Grundbegriffe, seine Funktionen und Wirkungsweisen auf. Darüber hinaus spielen die Sozialisation der handelnden Personen und deren Vorurteile, Rollenbilder und stereotype Verhaltensweisen sowie Fiktionen eine Rolle. In vielerlei Zusammenhängen sind Ihnen während Ihres Studiums solche Vorstellungen und damit verbundene Fragen begegnet. Im **Öffentlichen Recht** zählt dazu beispielsweise:

- Wie lässt es sich erklären, dass im Öffentlichen Recht der Begriff des subjektiven Rechts (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO) mit Hilfe der Interessentheorie bestimmt wird, während im Privatrecht diese Theorie für die Bestimmung des subjektiven Rechts mehrheitlich verworfen wird? Müsste der Begriff nicht einheitlich bestimmt werden?
- Gibt es einen Willen des Gesetzgebers oder gar einen Willen des Gesetzes oder handelt es sich um Fiktionen? Und warum streiten wir über das Ziel der Auslegung eines Gesetzes? Müsste nicht zumindest darüber Einigkeit zu erzielen sein? Und wenn darüber gestritten wird, lässt sich dann überhaupt die Einheit unserer Rechtsordnung herstellen und bewahren?
- Das BVerfG meint, dass aus „Sicht des objektiven Betrachters“ das Tragen eines islamischen Kopftuchs durch eine Richterin oder eine Staatsanwältin während der Verhandlung als Beeinträchtigung der weltanschaulich-religiösen Neutralität dem Staat zugerechnet werden könne. Aber wer ist dieser „objektive Dritte“? Verbürgt diese Figur Neutralität, Unabhängigkeit und Objektivität oder verbergen sich dahinter Vorurteile, Ressentiments oder nicht hinterfragte Normalitätsvorstellungen? Lässt sich die Figur des „objektiven Dritten“ soziologisch rationalisieren?

Annahmen und Überzeugungen wie diese sind Ihnen auch im **Privatrecht** schon vielfach begegnet:

- Wie kann es sein, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts seit 2001 rechtsfähig ist, obwohl sie es zuvor gut einhundert Jahre lang nicht war? Was bedeutet Rechtsfähigkeit überhaupt, wie entsteht sie und wem wird sie zugeschrieben? Wie lässt sich entscheiden, ob eine Personengruppe, etwa Ehepartner oder gemeinsame Erben, als solche oder lediglich die in ihr vereinten Personen rechtsfähig sind? Und können auch Tiere oder Phänomene in der Natur wie Flüsse oder Berge rechtsfähig sein?
- Wie kann es sein, dass zwischen 1933 und 1945 die Privatrechtsordnung in erster Linie nicht durch neue oder geänderte Gesetze, sondern durch Auslegung an die nationalsozialistische Ideologie angepasst wurden? Was sind die Gründe dafür, dass das BGB in fünf ganz verschiedenen politischen Systemen (Kaiserreich, Weimarer Republik, Nationalsozialismus, Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik) Anwendung gefunden hat? Liegt das an der Offenheit der juristischen Methoden für beliebige rechtspolitische Vorstellungen, an Generalklauseln wie § 242 BGB oder an einer weitgehend systemunabhängigen Sozialisation von Jurist*innen, die das Recht als einen unpolitischen Gegenstand wahrnehmen?

- Oder wie kommt es, dass sich in den letzten Jahren unsere Vorstellungen über die Grenzen der Privatautonomie und damit auch unser Verständnis der §§ 123, 138, 242 BGB wandelt? Und was soll man sich genau unter Privatautonomie bzw. dem freien Willen vorstellen? Im Privatrecht ist vom freien Willen nicht die Rede, sondern nur von Willenserklärungen. Bei ihnen handelt es sich jedoch um Akte des Rechts, und das Recht hält spezielle Regeln für den Umgang mit solchen Akten bereit (z. B. §§ 119, 123, 133, 157 BGB).

Das **Strafrecht** ist der gewaltsamste Teil unserer Rechtsordnung. Denn es bildet die Grundlage dafür, dass Menschen Jahre lang gefangen gehalten werden. Unter der Oberfläche klar erscheinender Definitionen, wie die der Wegnahme oder der Heimtücke, werden Sie auch hier fortwährend mit unausgesprochenen Vorannahmen und festsitzenden Überzeugungen konfrontiert:

- So soll es im Strafrecht eine Wortlautgrenze geben. Wie aber lässt sich die Wortlautgrenze bestimmen, wenn weder die Linguistik noch die Sprachphilosophie eine solche Grenze kennen? Und wie kann die Strafbarkeit einer Person dann von einer solch seltsamen Grenze abhängen?
- Warum kann eine Gefährdung des Vermögens einen Schaden im Sinne des § 263 StGB darstellen? Und warum zieht das Verfassungsrecht dann aber doch Grenzen, sodass entgegen der Rechtsprechung des BGHs keine allgemeine Figur einer Vermögensgefährdung angenommen werden darf? Und warum folgt diese Einsicht nach Auffassung des BVerfG aus Art. 103 Abs. 2 GG?
- Und schließlich – wie ist es möglich unter Rückgriff auf den Gesetzestext einen Streitpunkt im Strafrecht zu klären, wenn doch gerade über die Bedeutung des Gesetzestextes gestritten wird? Wenn aber dem Text keine Antwort zu entnehmen ist, ist dann nicht jede Anwendung des Rechts in einem schwierigen Fall in Wahrheit eine Form richterlicher Rechtsetzung?

Im **Schwerpunkt „Grundlagen des Rechts“** werden solche und andere Fragen expliziert, vor allem aber auch implizite Vorstellungen beispielhaft untersucht. Er will das Recht – als einen Grundstoff moderner Gesellschaften, der aus einer eigenartigen Mischung aus Sprache, praktischem Handeln, normativen Ansprüchen, Institutionen, Wissen und dem Anspruch auf Gerechtigkeit besteht – ergründen. Er will erfassen, wie die Rechtspraxis schwierige Fälle löst, und welche Rolle dabei die juristische Argumentation und die Rechtsdogmatik spielen. Zu diesem Zweck studieren wir sowohl anhand von theo-retischen Texten als auch von höchstrichterlicher Rechtsprechung die juristische Methode und erschließen deren Rationalitätspotenzial, um entscheiden zu können, ob rechtliches Entscheiden mehr ist als ein wohlbegründetes Geschmacksurteil, beeinflusst von der gesellschaftlichen Herkunft und Stellung der Richter*innen.

Ferner interessiert uns das **rechtswissenschaftliche Denken und Arbeiten**. Was zeichnet diese Arbeit aus, welche Funktionen erfüllt es für eine funktionierende Rechtsordnung und wie hat sie sich im Laufe der Zeit gewandelt? Die rechtlichen Fragen, denen wir dabei begegnen, stammen aus allen Bereichen des positiven Rechts. Der materiellrechtliche Schwerpunkt liegt beim Verfassungsrecht und der Stellung des Menschen in unserer Rechtsordnung einschließlich seiner privatautonomen Gestaltungsmöglichkeiten.

Wird nach den Voraussetzungen, Bedingungen und Widersprüchen rechtswissenschaftlichen Denkens und Arbeitens gefragt, so wird stets auch die Frage nach einer **Kritik des Rechts** gestellt, wird die Tragfähigkeit und Überzeugungskraft rechtlichen Urteilens und Handelns geprüft, wird nach verborgenen und offenkundigen Fehlvorstellungen, nach Machtstrukturen und anderen fragwürdigen Verkrustungen gefragt. Das erfordert neben der Sensibilität gegenüber unserem methodischen Instrumentarium zum einen theoretische Zugänge, die eine kritische Distanz zum Recht einnehmen (z.B. feministische, dekonstruktive, postkoloniale, neo-materialistische und poststrukturalistische Theorien,

Critical Legal Studies, Critical Race-Theorien). Zum anderen müssen wir uns auseinandersetzen mit konkreten gesellschaftlichen Auseinandersetzungen, die im und mit dem Recht geführt werden. So kann mit Bezug auf verschiedene Rechtsbereiche wie das Familien-, Straf- oder Wirtschaftsrecht, aber auch die juristische Ausbildung, in der wir uns bewegen, gefragt werden, welche Rolle die Dimension des Geschlechts für das Recht spielt. Mit Blick auf vergangene Epochen wie den Kolonialismus und dessen fortwirkenden Effekte im gegenwärtigen Recht oder die Verwendung des Begriffs der „Rasse“ in Art. 3 Abs. 3 GG können aktuelle Diskussionen um die Rolle unterschiedlicher Identitätsmerkmale von Betroffenen und Täter*innen im Zusammenhang mit Benachteiligungen oder Gewalt analysiert werden.

II. Grundlagen zwischen hehrem Anspruch und praktischer Bedeutungslosigkeit

Die **Grundlagen des Rechts** erfassen ein sehr weites, unübersichtliches und heterogenes Feld von Themen, Fragen, Perspektiven, Denk- und Arbeitsweisen. Traditionell auf die Disziplinen der Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte beschränkt, zu Beginn des 20. Jahrhunderts um die Rechtssoziologie und die Rechtstheorie ergänzt, finden heute die unterschiedlichsten Strömungen hier einen Platz (bspw. Gender Studies, Anthropologie, Ethnologie, Recht und Gesellschaft, Rechtspsychologie, Ästhetik des Rechts, Rechtsökonomie, Rechtsinformatik).

Das Studium der Grundlagen wird heutzutage allseits als Fundament exzellenter Jurist*innen-Ausbildung beschworen, im juristischen Ausbildungsalltag geht dessen Bedeutung jedoch weitgehend unter. Die Analyse und Auseinandersetzung mit richtungsweisenden Gerichtsentscheidungen und theoretischen Reflexionen über das Recht, seine Funktionen und die Rechtspraxis stehen – anders als in den führenden US-amerikanischen Law Schools – nicht im Mittelpunkt. Der **Schwerpunkt „Grundlagen des Rechts“** erlaubt es, sich die nötige Zeit zu nehmen, um das Recht und seine Praxis zu ergründen, zu begreifen, warum die Rechtsdogmatik so arbeitet, wie sie arbeitet, und einen Eindruck von den vielen offenen Fragen zu gewinnen, die bei der traditionellen Ausbildung ausgeblendet bleiben.

III. Anforderungsprofil und Mehrwert

Die Teilnahme am Schwerpunkt **setzt keine spezifischen Grundlagenkenntnisse voraus**. Notwendig ist ein ernsthaftes Interesse, sich die Grundlagenthemen zu erschließen, die Bereitschaft, sich intensiv mit Texten, seien es theoretische Überlegungen, aber immer wieder höchstrichterliche Entscheidungen, auseinanderzusetzen, sie zu analysieren, zu hinterfragen und zu diskutieren, um sich auf diese Weise gemeinsam die Welt der Grundlagen zu erschließen. Geschult und entwickelt werden dabei die zentralen Fähigkeiten juristischer Exzellenz, nämlich analytische und argumentative Kraft, konzeptionelles Verständnis und juristische Fantasie sowie Selbstreflexivität in Bezug auf das, was wir als Jurist*innen tun und mit was wir uns beschäftigen. Texte, thematische Weite und inhaltliche Uneindeutigkeit sollten reizen, nicht sorgen. Mit der ersten Veranstaltung **„Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaft“** – einer Vorlesung ohne Textstudium – wird eine Basis geschaffen, von der sich das Recht mit seinen Erscheinungen gemeinsam erkunden lässt.

B. Veranstaltungsprogramm

I. Kernlehrveranstaltungen

1. **Juristisches Denken** (3 TWS) (Prof. Dr. Bumke)

a) Ziele

Jurist*innen blicken in einer ganz spezifischen Weise auf die Welt und begreifen diese als eine normative, von Menschenhand geprägte Ordnung, die trotzdem nicht bloß willfährig ein Instrument der Mächtigen sein soll. Wodurch wird das juristische Denken geprägt, und in welche Vorstellungswelten führt es? Die Veranstaltung setzt sich aus drei Abschnitten zusammen:

- Im Mittelpunkt des ersten Abschnitts steht die **Autonomie des Rechts** und mit ihr die Frage, wie es dem Recht gelingt, sich als eigenständige Ordnung gegenüber anderen mächtigen sozialen Ordnungen wie Politik, Moral und Wirtschaft zu etablieren, und warum diese Autonomie so zerbrechlich ist.
- Im Mittelpunkt des zweiten Abschnitts steht die **begrifflich-konzeptionelle Arbeit** der Rechtswissenschaft. Sowohl die Rechtstheorie, die sich mit den allgemeinen Grundstrukturen und Grundelementen moderner Rechtsordnungen beschäftigt, als auch die Rechtsdogmatik, die das positive Recht einer bestimmten Rechtsordnung ordnet und zur Lösung schwieriger Rechtsfragen beiträgt, nähern sich den vielgestaltigen rechtlichen Phänomenen mit Hilfe von Begriffen und Unterscheidungen. In diesem Abschnitt sollen zentrale Begriffe rechtswissenschaftlicher Arbeit betrachtet und die Art und Weise der Begriffsbildung im Recht untersucht werden.
- Der dritte Abschnitt interessiert sich für das **Recht, verstanden als eine gesellschaftliche Praxis**. Es werden mit dem Gesetzgeber, den Gerichten und der Rechtsdogmatik zentrale Akteure bei ihrer Arbeit studiert und erkundet, wie sich aus deren Zusammenspiel eine funktionierende Rechtsordnung entwickelt. Vor allem geht es darum, ein Verständnis für die Arbeit und die Leistungen der Gerichte zu entwickeln.

b) Aufbau

I. Recht und andere normative Ordnungen

1. Recht und Politik – an den Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit
2. Recht und Moral – Gesellschaftsmoral und Minderheitenschutz
3. Rechtspositivismus und Naturrecht
4. Recht und Technik – Anleitung der Technik oder Determination durch die Technik
5. Autonomie des Rechts – Illusion oder Funktion?

II. Recht als eine Ordnung von Unterscheidungen und Begriffen

1. Rechtsbegriffe, Unterscheidungen und Figuren
2. Rechtsperson und subjektives Recht – Grundbegriffe des Rechts oder ideologische Hüllen der bürgerlichen Verkehrsgesellschaft?

III. Recht als gesellschaftliche Praxis

1. Das Gesetz als zentrales Steuerungsinstrument im demokratischen Verfassungsstaat
2. Gesetzgeber und Richter*in – Arbeitsteilung oder Vollzug?
3. Richterrecht und seine verfassungsrechtlichen Grenzen

IV. Geschichte und Geschichten der Rechtswissenschaft seit dem 19. Jh.

2. **Rechtsanwendung in Theorie und Praxis** (2 TWS) (Prof. Dr. Bumke / Prof. Dr. Hanschmann)

a) Ziele

Die Veranstaltung beschäftigt sich mit den **Grundfragen juristischer Methodenlehre** und untersucht die Instrumente, mit deren Hilfe juristische Entscheidungen gefunden und begründet werden. Im Mittelpunkt stehen neben den klassischen Argumentationsformen – Wortlaut, Entstehungsgeschichte, Systematik und Telos – die Folgenerwägungen und vor allem die Abwägung als neuartiges Instrument, um schwierige normative Konflikte zu bewältigen. Als Material dienen in erster Linie Gerichtsentscheidungen, die aufmerksam analysiert, rekonstruiert und kritisiert werden. Theoretische Texte schaffen das dafür nötige Aufklärungs- und Reflexionswissen. Auf diese Weise soll nicht nur ermittelt werden, in welchem Umfang sich die gerichtliche Rechtsarbeit als rational begreifen lässt, sondern auch das Verhältnis zwischen Auslegung und richterlicher Rechtsfortbildung ergründet werden. Insoweit ergänzt diese Veranstaltung das Thema „Recht als gesellschaftliche Praxis“ der ersten Kernlehrveranstaltung und vertieft es mit Blick auf die juristischen Methoden.

b) Aufbau

- I. Sprache und Recht: Wortlaut, Wortlautargumente, Wortlautgrenze – sprachtheoretische Grundlagen und rechtstechnische Lokalisierung
- II. Zugänge zur Rechtsanwendung
 1. Traditioneller Weg: Verstehen von Rechtstexten und Auffinden des richtigen Normverständnisses
 2. Gesellschaftswissenschaftlich oder wirklichkeitswissenschaftlich aufgeklärtes Programm praktischer Rechtsanwendung – Realbereich, Normbereich und Normprogramm
 3. Hermeneutisches Grundlagenprojekt und Rekonstruktion der Rechtsanwendung
- III. Historische Argumente, Entstehungsgeschichte, Wille des Gesetzgebers und das Ziel der Auslegung bzw. der Rechtsarbeit
- IV. Teleologische Auslegung – Königsweg oder Irrweg in den Richterstaat?
- V. Abwägung und Folgenerwägungen als Fortschreibungen des tradierten Kanons

3. Rechtssoziologie (3 TWS) (Prof. Dr. Hanschmann)

a) Ziele

Im Zentrum der Rechtssoziologie steht nicht unmittelbar das in Gesetzesbüchern kodifizierte Recht, die Rechtsdogmatik oder als Klausuren daher kommende „Fälle“, sondern das **„law in action“**. Betrachtet wird das Recht als eine soziale, politische, ökonomische, kulturelle, symbolische oder virtuelle Praxis. Gefragt wird aber auch, welche Bedeutung Erkenntnisse über die Wirklichkeit für das Recht, die Rechtsetzung und die Rechtsanwendung haben und welcher **Methoden** sich die Rechtssoziologie bedient.

In einem zweiten Abschnitt werden bedeutende rechtssoziologische Theorien (z.B. Systemtheorie, Diskurstheorie, ökonomische, poststrukturalistische, kulturwissenschaftliche und kritische Theorien) vorgestellt. Davon ausgehend widmen wir uns unterschiedlichen Vorstellungen über die **Funktionen des Rechts**, untersuchen die **Wirkungen und Folgen** rechtlicher Regulierung und spüren **Inszenierungen von Recht** in der Architektur von Gerichtsgebäuden, Fernsehserien oder Filmen nach. Die Rechtsetzung und Rechtsanwendung durch Gerichte und andere Institutionen mit ihren jeweiligen Akteur*innen stehen im Mittelpunkt des dritten Abschnittes. Bezogen auf aktuelle Verfahren interessiert uns aber auch die **Mobilisierung von Recht** zur Durchsetzung rechtspolitischer Ziele. Praxisorientiert

untersuchen wir die subjektiven und objektiven Voraussetzungen der Rechtsmobilisierung und fragen nach den Nachteilen, die die Inanspruchnahme von Recht für die Bearbeitung gesellschaftlicher Konflikte haben kann. Wenn von den Akteur*innen des Rechts die Rede ist, darf schließlich ein Blick auf die **juristische Ausbildung** sowie eine **rechtssoziologische Aufklärung über Jurist*innen** nicht fehlen.

b) Aufbau

- I. „Law in Action“
 1. Rechtsbegriffe
 2. Interdisziplinäre Rechtsforschung
 3. Methoden der Rechtssoziologie
- II. „Recht“: Rechtssoziologische Grundlagen
 1. Theorien und Funktionen
 2. Wirkungen und Folgen
 3. Inszenierungen von Recht
- III. Dimensionen des Rechts und ihre Akteur*innen
 1. Rechtsetzung
 2. Rechtsanwendung
 3. Mobilisierung von Recht
 4. Jurist*innensoziologie

II. Wahlveranstaltungen

1. **Verfassungstheorie des demokratischen Verfassungsstaates** (verpflichtende Wahlveranstaltung, 2 TWS) (Prof. Dr. Bumke / Prof. Dr. Hanschmann)

a) Ziele

Mit dieser Veranstaltung soll die theoretisch-methodischen Fertigkeit in einem konkreten Themenfeld erkundet werden. Wir wollen erkunden, mit welchen Fragen sich die Verfassungstheorie beschäftigt. Vor allem aber wollen wir ergründen, wie die **Idee und Wirklichkeit des demokratischen Verfassungsstaates** das verfassungstheoretische Denken und Arbeiten anleiten kann und sollte. In diesem Zusammenhang wollen wir uns mit dem Lissabon-Urteil des BVerfG, dem dort entwickelten Gedanken der Verfassungsidentität und mit dem Institut der Verfassungsablösung (vgl. Art. 146 GG) auseinandersetzen.

b) Aufbau

- I. Einführung (1. Stunde)
 1. Diskurse
 2. Eingrenzung: Verfassungstheorie des demokratischen Verfassungsstaates
- II. Bausteine
 1. Verfassungstheoretische Selbstverständnisse (2. und 3. Stunde)
 2. Verfassungsbegriff (4. und 5. Stunde)

3. Grundmechanik des demokratischen Verfassungsstaates: verfassungsgebende, verfassungsgebundene, verfassungsändernde und verfassungsablösende Gewalten (6. und 7. Stunde)
 4. Verfassungsrechtliche Praxis als Lebenselixier
- III. Unausweichlichkeit und Nutzen verfassungstheoretischer Überlegungen beim Umgang mit dem positiven Verfassungsrecht
1. Streit um die Verfassungsidentität aus Art. 79 Abs. 3 GG als Grenze im europäischen Integrationsprozess (8. und 9. Stunde)
 2. Verortung des Identitätsgedankens (10. Stunde)

2. **Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaft** (2 TWS) (Prof. Dr. Bumke)

a) Ziele

Mit dieser Veranstaltung soll ein gemeinsames **Wissens- und Verständnisfundament für den gesamten Schwerpunkt** errichtet werden. Es werden zentrale Themenfelder der Rechtswissenschaften betreten, Diskussionsverläufe verfolgt und prägende Personen vorgestellt. Wert gelegt wird dabei nicht auf die unzähligen Details, sondern auf die großen und übergreifenden Linien.

b) Aufbau

I. Grundfragen

1. Was ist Recht?
 - a) Aufgaben/Ziele
 - b) Exemplarische Antworten
2. Welche Aufgaben und welchen Status hat die Rechtswissenschaft?
 - a) Wissenschaftliches Denken und Arbeiten
 - b) Zugänge und Perspektiven
 - c) Das Beispiel der Rechtsdogmatik

II. Debatten und Strömungen

1. Naturrecht und Rechtspositivismus
 - a) Themen und Unterscheidungen
 - b) Exemplarische Positionen
2. Strukturtheorien des Rechts
 - a) *Kelsens* Reine Rechtslehre
 - b) *Luhmanns* Recht der Gesellschaft
3. Rechtsrealismus und Rechtskritik
 - a) Hinwendung zur Rechtswirklichkeit zu Beginn des 20. Jahrhunderts
 - b) Gesellschaftswissenschaften im Recht und in der Rechtswissenschaft
 - c) Rechtskritik am demokratischen Verfassungsstaat liberaler Tradition am Beispiel der Gender Studies
4. Auf der Suche nach einem festen Fundament: Legitimation von Recht und Herrschaft

3. **Grundlagenseminar** (2 TWS) (Prof. Dr. Bumke / Prof. Dr. Felix Hanschmann)

Im Frühjahrstrimester wird ein Grundlagenseminar (2 TWS) in Form einer Blockveranstaltung durchgeführt. Die Veranstaltung bietet die Gelegenheit, sich auf die Abfassung der Examensseminararbeit vorzubereiten. Als Themen wurden u.a. behandelt: „Postkoloniale Rechtstheorien“, „Verfassungsgerichte und Gesetzgeber“, „Der Wille des Gesetzgebers“, „Natur und Recht“ oder „Neuere Entwicklung im Bereich der Privatautonomie.

4. **Wiederholung und Vertiefung** zur Examensvorbereitung (Prof. Dr. Bumke / Prof. Dr. Hanschmann)

Im Herbsttrimester findet eine Vertiefungs- und Wiederholungsveranstaltung statt; dort wird Stoff der Kernlehrveranstaltungen in groben Zügen wiederholt und punktuell vertieft. Außerdem besteht die Möglichkeit, Probeklausuren zu schreiben und an einer simulierten mündlichen Prüfung teilzunehmen. Die Teilnahme ist freiwillig und wird – wie in den übrigen Schwerpunktbereichen – nicht auf die Zahl der zu belegenden Stunden angerechnet.

5. **Weitere Veranstaltungen**

Weitere Veranstaltungsangebote mit einem breiten thematischen Angebot ergänzen die übrigen Grundlagenveranstaltungen und bieten je nach individuellem Interesse exzellente Vertiefungsmöglichkeiten. Vier dieser Veranstaltungen seien dafür exemplarisch angeführt:

- **Wolfgang Hoffmann-Riem**, ehemaliger Senator Hamburgs und Richter am Bundesverfassungsgericht, zählt zu den führenden deutschen Rechtswissenschaftlern. Regelmäßig bietet er Veranstaltungen über **Recht im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen** an, die thematisch an seinen aktuellen Forschungsvorhaben ausgerichtet sind. Zu ihnen zählen insbesondere die Frage der Digitalisierung unseres Rechts und unserer Gesellschaft.
- **Dana Valentiner** von der Helmut-Schmidt-Universität bietet eine Wahlveranstaltung zu **Legal Gender Studies** an. Im Zentrum steht die Frage, ob das Recht eine Geschlechterdimension entfaltet. Bei der Suche nach Antworten werden unterschiedlichste Rechtsbereiche in den Blick genommen, grundlegende Konzepte (z.B. „Geschlechtergerechtigkeit“ bzw. Gleichberechtigung“) und Diskurse der Legal Gender Studies aufgegriffen und geklärt, was sich hinter zentralen Begriffen (z.B. Intersektionalität“), Ansätzen (Gleichheit, Differenz, Dekonstruktion) und Fragestellungen verbirgt.
- **Doris Liebscher**, Leiterin der Ombudsstelle für das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz in der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, geht in ihrer Veranstaltung **Recht und Rassismus** einerseits dem Potential des Rechts als Instrument gegen Rassismus nach. Andererseits wird aber auch untersucht, wie sich im Recht Rassismus ausdrückt und verfestigt. Gelesen werden Urteile, in denen sich Kontinuitäten antiziganistischen Wissens spiegeln und solche, in denen koloniale Wissensbestände reproduziert werden. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz dienen als Beispiele, um den Bedingungen und den Hürden erfolgreicher Rechtsmobilisierung und Rechtsdurchsetzung nachzugehen.
- In ihrer Veranstaltung **Gestalt, Identität und Recht** geht **Leonie Steinl** von der Humboldt-Universität mit den Teilnehmer*innen der Frage nach, welche Rolle unterschiedliche Identitätsmerkmale bei Gewalt spielen und wie das Recht damit umgeht? Was genau ist unter Hasskriminalität zu verstehen und was bedeutet der verstärkte Fokus auf (zugeschriebene) Identitätsmerkmale von Betroffenen und auch von Täter*innen?

I.	Kernlehrveranstaltungen	Typ	TWS	Trim.	Dozent(innen)
	Juristisches Denken	Vorlesung	3	2022/I	Bumke
	Rechtsanwendung in Theorie und Praxis	Vorlesung	2	2022/I	Bumke/Hanschmann
	Rechtssoziologie	Vorlesung	3	2021/III	Hanschmann
II.	Verpflichtende Wahlveranstaltung				
	Verfassungstheorie des demokratischen Verfassungsstaates	Vorlesung	2	2022/III	Bumke/Hanschmann
III.	SPB-Seminar				
	Grundlagenseminar	Seminar	2	2022/I	Bumke/Hanschmann
IV.	Schwerpunktveranstaltungen (Auswahl)				
	Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaft	Vorlesung	2	2021/III	Bumke
	Legal Gender Studies	Vorlesung	2	NN	Valentiner
	Rassismus und Recht	Vorlesung	2	NN	Liebscher
	Gewalt, Identität und Recht	Vorlesung	2	2022/I	Steinl
	Alte und neue Texte zur Rechtssoziologie	Vorlesung	2	NN	Hanschmann
V.	Wiederholung und Vertiefung	Vorlesung		2022/II	Bumke